

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische Feuer-Ordnung

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

Zweiter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

zur Winterszeit Morgens um 5. Uhr, des Sommers aber nach gelittener Bett-Glock abzuziehen, denenselben erlaubet seyn.

Zweiter Theil.

Die Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen, besonders deren Feuerstätten vor Feuers-Gefahr belangend.

§. XXIII.

Da nun zu desto gewürigerer Erzielung des vorgesezten Entzwecks nebst der Vorsicht in dem Gebrauch des Feuer und Lichts, auch eine vorsichtige Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuerstätten selbst erforderlich ist; So finden Wir fernerweit zu verfügen nöthig, daß vorzüglich die Gamine, Gamin-Schoos, und Feuerstätte, bey Erbauung neuer Häuser, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Entfernung von denen Orten, wo feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf und dergleichen aufgehoben werden, angerichtet; sondern auch die Schornsteine und Gaminer selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuhe vom Holz- und Riegelwerk abgesondert geführet; inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, keine hölzerne Stangen zu Aufshenkung des Schweinen- oder andern Fleisches zwerch durchgezogen, und wenigstens bis auf drey Schuhe über den Giebel hinaus erhohet, auch alle Gamine ohne Ausnahme von liegenden- oder so genanten Gamin-Steinen aufgeführet werden sollen.

§. XXIV.

Denen Maurern wird solches bey ihren Pflichten also scharf hiermit eingebunden, daß, wan sie es nicht beobachten, und entweder für sich selbst, oder auch auf Verlangen des Bau-Führers dergleichen Arbeit in jetzt beschriebener Maas nicht fertigen, sie darüber jedesmahl ohne Anhörnung einiger Entschuldigung um 10. Rthlr gestraft, und noch dazu die Arbeit auf ihre eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden sollen.

§. XXV.

Zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jeden Orts-Ober- und Amtleute mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, damit alle dergleichen neue Gebäue sogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch ein Feuer darinnen angezündet wird, durch
die

die Feuer-Beschau besichtigt, pflichtmäßig examiniret, und wie sie selbe der Feuerung halber verwahret befunden, ihnen berichtet, fort von denenselben in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung hierauf sogleich verfügt werde.

§. XXVI.

Sollte aber das Lamin oder sonstige Feuerstatt bey der Besichtigung allzu liederlich und gefährlich erfunden werden, so solle das oder dieselbe gleich bey der Besichtigung ohne weitere Rücksfrage eingeschlagen werden und bis zur Wiederaufbauung dem Hausmann das Feueren ohnehin verboten seyn.

§. XXVII.

Und gleichwie solchergestalten kein neues Gebäu ohne die erforderliche Schornsteine und Laminer in Zukunft mehr errichtet werden darf; also sollen auch die schon stehende Häuser, welche keine Schornsteine und Laminer haben, mit solchen innerhalb Jahr und Tag, von Verkündung gegenwärtiger Verordnung anzurechnen, bey Strafe von 50. Rthlr versehen werden.

§. XXVIII.

In Orten, wo Ziegel und Backensteine zu haben sind, solle bey nemlicher Strafe Niemand mehr erlaubt seyn, die Häuser und Scheuren mit Schindlen oder Stroh zu decken, allermassen die Gefahr des Feuers, besonders des bey dem geringsten Wind sogleich auskommenden Flug-Feuers dabey allzu groß ist, und das Schindel-decken überhin zu höchst schädlicher Verwüstung des täglich rar- und kostbarer zu werden beginnenden Holzes gereicht.

§. XXIX.

So viel aber die schon vorhandene Stroh- und Schindel-Dächer betrifft, so werden solche zwar in so lang, bis das Gebäu ganz zusammengehet, oder eine Haupt-Reparatur erfordert, geduldet; sollen hingegen nachmals bey obiger Strafe, über welche genau zu halten ist, abgeändert werden.

§. XXX.

Wir stellen jedoch zu dem Ermessen Unserer Ober- und Beamten lediglich aus, von der in vorstehenden beeden §§is. ent-

haltenen Verordnung in Ansehung einzelner Höfen und solcher Gebäuden, welche von andern wenigstens einige hundert Schritte abgesondert stehen, auf dem Lande zu dispensiren, somit hiebey Strohe: Tächer, niemahlen aber Schindel: Tächer zu gestatten.

§. XXXI.

Zu all obigem Ende sollen nicht nur gleich nach Verkündung dieser Unserer Verordnung: sondern auch in Hinkunft alle Viertel Jahr die schon stehende Häuser, und übrige Gebäude, und bey diesen insonderheit die Tächer, Schornsteine, Herde, Back: Oefen und Aschenbehälter durch die Feuer: Beschauere, ohne es auf eine Erinnerung ankommen zu lassen, bey sonst zu gewärtigen habender willkührlicher Strafe in Augenschein genommen, und wo etwas in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung abzuändern, zu verbessern und herzustellen nöthig erfunden würde, solches ohngesaumt erinnere, wo aber eine Augenscheinliche Feuers-Gefahr bey einer Feuerstatt entdeckt würde, solche sogleich eingeschlagen: das Feueren bis zur Ordnungsmäßigen Wiederherstellung der Feuerstatt untersaget: darauf nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget, und, da das Verordnete zu befolgen unterlassen worden wäre, denen Beamten, welche die Verbesserung auf des Saumigen Kosten, aller Einrede ohngeachtet, alsobald zu verfügen haben, angezeigt werden.

§. XXXII.

Bey dieser so eben verfügten Besichtigung sollen auch in Unserer Fürstlichen Residenz: Stadt dahier insonderheit darauf, ob die im Jahr 1727. bey wirklichem Verlust deren: denen modelmäßigen Häusern bisher gnädigst verliehenen Freyheiten verordnete Fach: und Brand: Mauren in behöriger Dicke und Höhe bis unter das Fach, auch in der Breite bis an das Ende deren oberen Haus: Gängen errichtet worden, gesehen, und wo es hieran fehlet, solches in Zeit eines Jahrs unter wirklicher Gewärtigung der bestimmten Strafe herzustellen, erinnere, nach Endigung dieser Zeit dem Erfolg nachgesehen, und der Mangel Unserem Fürstlichen Ober: Amt angezeigt, von diesem aber Unserem Fürstlichen Hofraths: Collegio alsbald der Bericht hierüber erstattet werden, um die Säumige wirklich Straffällig zu erklären, und das weitere zu verfügen.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Und gleichwie der Entzweck der desfallsigen Verordnung keineswegs vollständig erreicht werden kan, wenn nur die Häuser, und nicht auch zugleich die Scheuren und Ställe, als welche gleicher Feuers-Gefahr wie die Häuser ausgesetzt sind, ebenfalls mit Tach- und Brand-Mauern versehen werden; Also beschlen Wir bey der nemlichen Strafe, daß auch die schon erbaute Scheuren und Ställe dahier in Zeit drey Jahren, diejenige aber, so neu erbauet werden, gleich anfänglich bey deren Errihtung mit Brand- und Tach-Mauern auch Thoren versehen werden sollen, damit, falls etwa ein bloßes Licht oder sonstiges Feuer gegen Vermuthen durch den Hof getragen würde, kein Funken in das in der Scheuer liegende Heu oder Stroh kommen könne.

§. XXXIV.

Wir sehen Uns veranlasset, diese nemliche Verordnung auch auf sämtliche Städte und Flecken Unserer Fürstlichen Landen hiemit zu erstrecken, und wollen daher, daß künftighin in all solchen Unseren Städten und Flecken sämtliche neu erbaut werdende Häuser, Scheuren und Ställe gleich bey der Erbauung mit derley Brand- und Tach-Mauern unter Strafe von 50. Rthlr. verwahret: an denen schon stehenden Häusern, Scheuren und Ställen aber solche in sechs Jahren nachgehohlet werden sollen.

§. XXXV.

Wir überlassen jedoch dem Gutbefinden Unserer Ober- und Beamten, hierunter in Ansehung derjenigen Häuser, Scheuren und Ställen, welche von anderen Gebäuden ganz abgesondert stehen, auch insonderheit an denjenigen Orten, wo die Mauer-Steine nicht anderst, als mit aufferordentlich grossen Kosten zu bekommen sind, zu dispensiren.

§. XXXVI.

Die Rauch-Back- und Stuben-Defen sollen allenthalben mit eisernen Thürten versehen, und, wan man vom Feuer gehet, ohnfehlbar zugemacht: auch bey der Feuer-Beschau Rücksicht hierauf genommen werden.

D

§. XXXVII.

§. XXXVII.

Weilen aber, wie schon oben §vo X. erwehnet, nicht allemal gesicherte Gelegenheiten zum Bauchen, Waschen und Brandwein-Brennen in denen Häusern anzutreffen oder zu machen sind; So haben Unsere Ober- und Amtleute Fürsorge zu thun, daß innerhalb eines Jahres à Dato dieser Verordnung außerhalb deren Städten, Flecken und Dörfern einige gemeine Wasch- und Brandwein-Hütten, nach Proportion jeden Ortes Inwohneren auf gemeine Kosten errichtet, zu Wiedererstattung dieses Aufwandes aber und Bestreitung des Unterhalts der Gemeinde sodann von jedem Inwohner, der sich sothaner Hütten gebrauchet, ein sicherer Zins, welcher mit Rücksichte auf die Bau- und Unterhalts-Kosten von dem Ober- oder Amtmann billichmäßig zu reguliren ist, entrichtet: oder aber einem Bürger, und, falls keiner hierzu Lust tragete, einem anderen Orts-Inwohner, die Erbau- und Erhaltung derley Hütten gegen den Genuß des reguliret werdenden Zinses Bestandsweiß überlassen werde; Als welches Wir dem Ermessen Unserer Ober- und Amtleuten, jedoch solchergestalten lediglich anheim stellen, daß hierunter niemahl ein übermäßig- oder gar wucherlicher Profit gesucht, oder gestattet werde.

§. XXXVIII.

Gleichergestalten sind nichtminder gemeine Hechel-Hütten in zimlicher Entfernung von jedem Ort auf freyem Felde zu errichten.

§. XXXIX.

Auf die nemliche Art haben auch ebengedacht Unsere Ober- und Amtleute auf Errichtung gemeiner Back-Ofen, als welche Vorsicht zumahlen die aller Orten einzureißen beginnende Holz-Klemme erheischet, den sorglichen Bedacht zu nehmen, und über den Vollzug des eint- und anderen nach Verfluß des oben bestimmten Jahres Bericht zu Unserem Hofraths-Collegio abzugeben.

§. XL.

Die Camin-Fegere sollen jedes Camin, woselbst gewöhnlich stets Feuer gehalten wird, alle sechs Wochen, oder doch wenigstens alle zwey Monate, denen Beckeren aber alle Monat

zu kehren schuldig; und wan der Hauswirth es schon nicht verlangte, dasselbe dennoch säubern, und solchenfalls dafür doppelten Lohn zu fordern und zu nehmen befugt seyn. Und damit jeder Inwohner dieselbe desto leichter haben; und brauchen, auch seine etwaige Saumseligkeit desto weniger entschuldigen könne, so sollen sich die Camin-Fegere in denen Städten und Dörfern zur rechten Zeit einfinden, bey denen Hauswirthten auf denen Dörfern von Haus zu Haus anmelden, in denen Städten hingegen langsam durch die Gassen gehen und rufen: Camin-Feger, oder Spazzo Camino; in dessen Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß dieselbe mit empfindlicher Strafe belegt werden.

§. XLI.

Und damit endlichen die hieroben mehrmahlen verordnete Besichtigungen und sogenannte Feuer-Beschau mit gehöriger Würfung vorgenommen werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hierzu jeden Orts einige taugliche Gerichts- und Raths-Berwandte nebst einigen wohlerfahrenen Zimmer- und Maurer-Meistern bestellet und diese Personen in dem Gerichts-Protocoll bemerkt; auch Camin-Fegere, wo diese vorhanden sind, beygezogen; diese samtllichen sofort in Gemäsheit dieser Unserer Verordnung von jedem Ober- oder Amtmann nicht nur schriftlich instruiret, sondern darneben annoch mündlichen belehret; daraufhin ins besondere verpflichtet und ohne erhebliche Ursachen so leichter Dingen nicht abgeänderet, insonderheit aber auch dahin angewiesen werden sollen, nicht nur jedesmahl die Tage, an welchen sie die Visitationen vorgenommen, sondern auch die dabey angetroffene Mängel, und darüber gemachte Verfügungen ohnangesehen deren hierüber zum Ober- oder Amt erstattet werden sollenden Berichten zum Gerichts-Protocoll, welches jedesmal dem Beamten bey dem Rurgericht vorgezeigt; und ob alles befolget worden, wiederholter nachgeforscht werden solle, anzugeben, und niederschreiben zu lassen.

§. XLII.

Und, indeme Wir Uns zu denenselben gänzlichen versehen und hiermit ernstlichen befehlen, daß sie bey der Beschau nach dieser Unserer Verordnung, und daraus erhaltenden Instruction ohnpartheyisch verfahren und fürgehen werden; So wollen und befehlen Wir nichtminder gnädigst, daß sich dieser Besichtigung

tigung und denen hierauf entweder so gleich bey und von der Feuer-Beschau selbst, oder auf derselben Bericht von Unseren Ober- oder Aemter, oder aber Unserem Hofraths-Collegio beschehenden Verfüg- und Fürkehrungen Niemanden, er seye gleich ein Hof- oder sonstiger Befreyter, bey Unserer Ungnade und sonstig- willkührlicher Strafe widerseze, sondern das Verordnete ohne Weiteres unveräumt befolge.

Dritter Theil.

Die Vorbereitungen und Anstalten zum Löschen enthaltend.

§. XLIII.

Damit nun im Fall, daß aller dieser hierobigen Vorsichten ohngeachtet in einem Haus oder sonstigem Gebäu dennoch Feuer auskomete, dieses desto leichter gedämpft und dem Schaden gesteuert werden möge; so solle anvorderist zu schleuniger Beybringung des Wassers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichste Anstalt alsobald fürgekehret, diensamer Orten neue Spring- oder Zieh-Brunnen angerichtet, die alte wieder aufgethan, und jederzeit in gutem Stand erhalten werden.

§. XLIV.

Wo es fließende Wässer hat, sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß sie bey einer entstehenden Feuers-Brunst durch die Gassen geleitet werden, somit man sich derenselben zur Löschung der Brunst so nahe, als möglich ist, bedienen könne.

§. XLV.

Wo aber keine fließende Wässer oder mehrere Spring-Brunnen sind, sollen in jedem Haus sowohl, als auch auf gemeinen Plätzen nächst an dem- oder auch in dem Orte, wo sich das Wasser gerne versammelt, gewisse Cüsternen oder andere Wasser-Gruben gemacht, auch Züber oder Fässer aufgestellt werden, um darinnen das Regen-Wasser sammeln und bedürfenden Falls gebrauchen zu können.

§. XLVI.

Wie dann auch über das aller Orten eine jede Haushaltung